



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
vom 31.03.2026, Az.: 50.3-693.17-2026-00744/tl**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG hat die Erweiterung ihres Steinbruches in Kupferzell-Rüblingen beantragt. Im Zuge dieses Erweiterungsvorhabens kommt es zu einem Eingriff in das Einzugsgebiet des unmittelbar an der Grenze der Erweiterungsfläche beginnenden Rößegrabens. Der Rößegraben ist als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft. Ebenso sind auch Bereiche des betroffenen Einzugsgebietes als Gewässer zweiter Ordnung klassifiziert. Durch den geplanten Gesteinsabbau wird dieses Einzugsgebiet verringert, was gemäß § 67 WHG als Gewässerausbau anzusehen ist.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Landratsamt Hohenlohekreis, als zuständige untere Wasserbehörde hat daraufhin die standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt und festgestellt, dass für den Gewässerausbau keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat gezeigt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Insbesondere ergab die Prüfung, dass durch das Vorhaben lediglich eine geringfügige Reduzierung der Abflussmenge im Rößegraben erfolgt. Das Bachbett des Rößegrabens ist im betroffenen Bereich künstlich ausgebaut (Betonhalbschalen) und ist naturfern gestaltet. Eine Betroffenheit von gewässerbegleitender Vegetation oder aquatischen Organismen ist in diesem Abschnitt nicht gegeben. Relevante Auswirkungen auf weiter gewässerabwärts liegende Schutzgebiete und Biotope sind aufgrund der Geringfügigkeit der Abflussänderung auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, 31.03.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Untere Wasserbehörde

gez. Geissler